

Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs.1 der Verordnung (EG) 1370/2007 des Kyffhäuserkreises für das Jahr 2022

Berichtsgrundlage

Der Kyffhäuserkreis ist als zuständiger Aufgabenträger für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖPNV) auf seinem Territorium gemäß Artikel 7, Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

Der Kyffhäuserkreis hat als zuständige Behörde im Sinne des Art.2 b) VO (EG) 1370/2007 im Wege der Direktvergabe Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs

- für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 an die
- Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, Ritteröder Straße 11, 06333 Hettstedt

wie folgt vergeben:

<b>Linien-Nr.</b>	<b>Linienverlauf</b>
481	Artern - Roßleben - Ziegelroda
482	Roßleben -Wiehe - Langenroda - Kleinroda -Gehofen - Reinsdorf - Artern/Heldrungen
483	Roßleben - Bottendorf - Schönewerda - Heygendorf - Mönchpiffel/Nikolausrieth - Allstedt
484	Heldrungen - Braunsroda - Bretleben - Reinsdorf - Artern
490	Bad Frankenhausen - Esperstedt - Udersleben - Ichstedt - Ringleben - Artern
491	Bad Frankenhausen - Oldisleben - Sachsenburg - Heldrungen - Hauteroda
492	Bad Frankenhausen - Rottleben - Göllingen - Günserode - Kannawurf - Sachsenburg - Heldrungen
493	Heldrungen - Sachsenburg - Oldisleben/Etzleben - Hemleben
494	Bad Frankenhausen - Kyffhäuser - Kelbra - Berga
530	Artern - Ringleben - Bad Frankenhausen

Die Verkehrsleistung wurde unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung mit 30 niederflurigen Standardlinienbussen und 1 Kleinbus erbracht. Alle Fahrzeuge erfüllen die im Jahr der Anschaffung geltende Abgasnorm.

Mit der Leistungserbringung wurden in geringem Umfang auch Subunternehmen beauftragt. Im Fahrplanangebot waren bedarfsgesteuerte Rufbusfahrten in Höhe von 15,15 % enthalten.

Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH erhielt gem. § 6 des Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages mit dem Kyffhäuserkreis einen angemessenen Ausgleich zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Leistungsangebotes sowie zum Ausgleich der vom Aufgabenträger übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

<b>erbrachte Nutzfahrleistungen inclusive Rufbusangebot</b>	<b>Ausgleichsleistung gem. Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag</b>
1.287.506 Kilometer	1.323.223 Euro

#### Beurteilung der Qualität der Verkehrsleistung

Die Verkehrsgesellschaft Südharz mbH hat für die Leistungserbringung die im Nahverkehrsplan des Kyffhäuserkreises aufgestellten Qualitätsparameter zu beachten bezüglich

- der Verfügbarkeit des Verkehrsangebotes
- der Tarifentwicklung
- der Kundeninformation
- der Barrierefreiheit
- der Sicherheit
- des Umweltschutzes.

Darüber hinaus enthält der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen eindeutig definierte und überprüfbare Qualitätskriterien, die entsprechend eingehalten wurden.

#### Verkehrspolitische Zielstellung

Die wesentliche verkehrspolitische Zielstellung besteht auch künftig in der Aufrechterhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über den Öffentlichen Personenverkehr. Es ist unter den finanziellen Rahmenbedingungen das jeweils bestmögliche ÖPNV-Angebot zu gestalten. Dafür wurden folgende Leitlinien beschlossen:

- (1) Das ÖPNV-Angebot ist als ganzheitliches, integriertes System aus SPNV, Buslinienverkehren und Bedarfsverkehren sowie unter Berücksichtigung alternativer Bedienungselemente und des Radverkehrs als Alternative zum MIV zu entwickeln.
- (2) Das ÖPNV-Angebot hat dabei einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen und als Faktor der Siedlungs-, Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu leisten. Dabei ist insbesondere die Erfüllung der Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte durch gute Erreichbarkeit weiter zu stärken. Dabei ist den differenzierten Anforderungen in städtischen und in ländlichen Siedlungsgebieten gleichermaßen Rechnung zu tragen (vgl. LEP 2025 G 2.1.1 u. G 2.2.13).
- (3) Bei der Erfüllung wesentlicher – regionaler und überregionaler - Verbindungsfunktionen erfüllt das SPNV-Angebot eine Rückgratfunktion. Der Landkreis setzt sich weiter aktiv für eine Stärkung und konsequent gegen eine Einschränkung dieser Funktionalität im Interesse aller Bürger des Landkreises ein (vgl. LEP 2025 G 4.5.14).
- (4) Ihrer Bedeutung entsprechend, besitzt die Schülerbeförderung auch weiterhin in der Netz- und Fahrplangestaltung ein hohes Augenmerk. Den Anforderungen der demografischen Entwicklung sowie der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung folgend soll aber wieder stärker auf eine attraktivere Angebotsgestaltung für andere Nutzergruppen hingewirkt werden, ohne dabei die Qualität der Schülerbeförderung einzuschränken.
- (5) Neue oder wachsende Potenzialstandorte – Standorte des konzentrierten Wohnungsbaus, von Industrie- und Gewerbe, Sonderbauvorhaben des konzentrierten Einzelhandels, des Tourismus, von Sport- und Freizeit sowie des Gesundheits- und Sozialwesens - sind rechtzeitig und der absehbaren Fahrgastnachfrage entsprechend durch den ÖPNV anzubinden.
- (6) Der Aufgabenträger setzt sich generell für anforderungsgerechte ÖPNV-Verbindungen mit den benachbarten Gebietskörperschaften im Freistaat Thüringen und im Land Sachsen-Anhalt ein.
- (7) Das ÖPNV-Angebot ist im Rahmen der Möglichkeiten quantitativ und qualitativ so zu gestalten, dass es durch möglichst hohe Nutzungsattraktivität und durch Reduzierung der Schadstoffemissionen einen wirksamen Beitrag zur Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Modal Split, zum Umwelt- und Klimaschutz (Luftreinhaltung, Lärminderung) und zur Verkehrssicherheit leisten kann (vgl. LEP 2025 G 4.5.1).
- (8) Die Angebotsgestaltung soll grundsätzlich nachfrageorientiert erfolgen. Das heißt, dass vorhandener Nachfrage entsprochen wird, gleichzeitig aber durchaus auch neue Angebotsanreize für eine stärkere ÖPNV-Nutzung entstehen. Elemente angebotsorientierter Leistungsgestaltung sind im Stadtverkehr sowie im Hauptnetz des Regionalverkehrs vorzusehen. Hierzu gehören die Relationen des Netzes der landesbedeutsamen Linien. In

ländlichen Räumen ist eine entsprechend den Mindestbedienungsstandards angemessene Flächenerschließung zu gewährleisten.

- (9) Wesentliche Komponente nachfrageorientierter Angebotsgestaltung ist die verstärkte Einbeziehung bedarfsgesteuerter Angebote zur Ergänzung konventioneller Linienverkehrsangebote, insbesondere in Räumen und Zeiten schwächerer Fahrgastnachfrage sowie als Zu- und Abbringer von Verkehren in Verkehrsachsen. Zur Sicherung einer verbesserten Grundversorgung und der Wirtschaftlichkeit soll unter Beachtung des geltenden, aktuell erweiterten Rechtsrahmens insbesondere in dünn besiedelten, ländlichen Teilräumen an Nichtschultagen das ÖPNV-Angebot außerhalb der Verkehrsachsen zunehmend bedarfsgesteuert gestaltet werden.
- (10) Die Verknüpfung zwischen den ÖPNV-Angeboten stellt für den Nutzer ein wichtiges Qualitätsmerkmal dar. Es ist eine hohe Verknüpfungsquote anzustreben, da hierdurch eine gute Nutzbarkeit und hohe Attraktivität der Verkehrsangebote erreicht werden kann.
- (11) Die ganzheitliche, integrierte Mobilitätsplanung erfordert eine verstärkte arbeitsteilige Abstimmung und ein höheres Augenmerk für die Verknüpfung mit dem Individualverkehr an den Schnittstellen (P+R, B+R, Leihstationen).
- (12) Die spezifischen Bedürfnisse von Senioren und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität sind bei der barrierefreien Gestaltung der Haltestelleninfrastruktur, dem Fahrzeugeinsatz, der Fahrgastinformation und der Angebotsgestaltung generell zu berücksichtigen. Es wird im Planungszeitraum darauf hingearbeitet, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit des ÖPNV nach § 8 Abs. 3 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) möglichst weitgehend erfüllt werden können. (vgl. LEP 2025 G 2.1.2).  
Mit diesem Nahverkehrsplan werden die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG festgelegt.
- (13) Der Landkreis gewährleistet in eigener Zuständigkeit gemäß § 39 Abs. 1 PBefG eine maßvolle Entwicklung der Beförderungstarife. Maßvoll bedeutet, dass die Interessen der Fahrgäste, des Aufgabenträgers und der durchführenden Verkehrsunternehmen angemessen berücksichtigt werden.
- (14) Der Aufgabenträger wirkt ständig auf eine Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit des Angebotes hin. Schwerpunkte bilden dabei das Qualitäts- und Störungsmanagement, die Funktionalität der ÖPNV-Organisation, die Leistungsvergabe mit konsequentem Dringen auf eine Vervollkommnung des Angebotssystems und das Leistungsdurchführungscontrolling mit Anreizregelungen.
- (15) Der Kyffhäuserkreis bekennt sich zur Fortsetzung der kooperativen Zusammenarbeit der Aufgabenträger auf der Ebene des Zweckverbandes NVN.

Sondershausen, 21.11.2023

gez. Antje Hochwind-Schneider  
Landrätin